

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma DM Veranstaltungstechnik
88487 Baltringen, Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse (Verkauf und Vermietung) zwischen der DM Veranstaltungstechnik (nachfolgend „DM“ genannt) und ihren Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von DM in Anspruch nehmen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

(2)

Diese AGB gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden (vorbehaltlich § 13).

(3)

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Es sei denn, DM stimmt ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1)

Alle Angebote von DM sind freibleibend und unverbindlich. Die darauf folgende Bestellung des Auftraggebers ist für diesen bindend, für DM jedoch erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung. Dieser Auftragsbestätigung kann noch binnen 5 Tagen vom Auftraggeber widersprochen werden.

(2)

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3)

Mitarbeiter von DM sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1)

Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, als Nettopreise (in Euro) ohne Mehrwertsteuer.

(2)

Preisänderungen, Druckfehler und Irrtümer bleiben vorbehalten. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung von DM genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(3)

Die Bezahlung erfolgt unmittelbar nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, sofern nicht anders vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist DM berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das von DM genannte Konto zu erfolgen.

(4)

Eine Skontovereinbarung erfolgt nur nach Vereinbarung.

(5)

Bei Zahlungsverzug, ist DM berechtigt die Ware zurückzufordern.

§ 4 Lieferung und Leistung

(1)

Die Lieferung erfolgt ab Lager Baltringen auf Kosten des Auftraggebers. Dies gilt sowohl für die Hauptlieferung als auch für sämtliche Nachlieferungen.

(2)

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die DM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Vorlieferanten von DM eintreten, hat DM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören beispielsweise auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Schlechtwetter und behördliche Anordnungen. Sie berechtigen DM die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.

(3)

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(4)

DM ist jederzeit zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen ausdrücklich berechtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1)

DM behält sich das Eigentum an allen von DM gelieferten und montierten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen vor. Der Auftraggeber ist somit ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gegenstände bis dahin im Eigentum von DM bleiben.

(2)

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn DM diese rechtzeitig vorher, unter Anführung des Namens bzw. der Firma, der genauen (Geschäfts) Anschrift des Auftraggebers sowie der Fälligkeit und des Betrages, bekannt gegeben wurde und DM der Veräußerung ausdrücklich zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an DM abgetreten und DM ist jederzeit befugt, den Auftraggeber von dieser Abtretung zu verständigen.

§ 6 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von DM Erfüllungsort. Als Geschäftssitz gilt:

DM Veranstaltungstechnik, 88487 Baltringen, Deutschland.

§ 7 Installation und Service

Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie Aufbau, Techniker und / oder anderes Personal, Abbau und Anlieferung beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

(1)

Der Auftraggeber ist verpflichtet einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Veranstaltungszeitraumes abzustellen und rechtzeitig namhaft zu machen. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen dieses Ansprechpartners.

(2)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände vor Beginn der Veranstaltung in der vorgesehenen Installation zu erproben.

(3)

Es kann zu Abweichungen der zugesagten Auf- und Abbauzeiten kommen. In diesem Fall wird DM den Auftraggeber rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen.

§ 8 Sonderbestimmungen Vermietung

Die folgenden Sonderbestimmungen für Vermietung sind Bestandteil sowohl aller Mietverträge als auch Mietangebote zwischen DM Veranstaltungstechnik und dem Mieter (im Folgenden weiterhin Auftraggeber genannt).

(1)

Die Mietzeit beginnt, soweit nichts anders vereinbart mit dem Tag der Auslieferung der Mietgegenstände aus dem Lager von DM und endet mit dem Tag der vereinbarten Rückgabe dieser Gegenstände. Die Miete wird nach ganzen Tagen berechnet, sodass jeder angebrochene Tag als ganzer Tag gilt. Ein vereinbarter und/ oder auf dem Lieferschein genannter Rückgabetermin ist ein Fixtermin, durch dessen Nichteinhaltung der Auftraggeber in Verzug gerät. Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn die Geräte nicht im Einsatz oder nur in Bereitschaft waren.

(2)

Die vermieteten Geräte sind und bleiben im Eigentum von DM. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mietsachen nur im Rahmen der im Angebot genannten Veranstaltung zu nutzen. Jegliche weitere Nutzungsarten und Untervermietungen sind zuvor mit DM abzustimmen und nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Der Auftraggeber ermöglicht DM die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

(3)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

(4)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemietete Sachen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und vorhandene Mängel zu rügen, andernfalls gilt die Mietsache als vertragsgemäß geliefert.

(5)

DM haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Sofern der Transport nicht durch DM selbst erfolgt, wird für Transportschäden keine Haftung übernommen.

(6)

Erfolgt der Transport durch den Auftraggeber selbst, so sind ein geschlossenes Fahrzeug und eine ordnungsgemäße Einrichtung zur Sicherung der Ware Voraussetzung.

(7)

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von DM sind zu befolgen.

(8)

Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten ohne Fachpersonal von DM wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Dem Auftraggeber obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und -höhe.

(9)

DM behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Größe anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen durch den Auftraggeber weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

(10)

Eigenmächtige Reparatureingriffe und -versuche an Geräten von DM sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Reparatur- und Instandsetzungskosten in voller Höhe

(11)

Der Auftraggeber haftet DM gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften für jegliche von ihm zu vertretende Verschlechterung der Mietsache, die nicht auf Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.

(12)

Vom Auftraggeber zerstörte oder ihm abhanden gekommene Gegenstände sind vom Auftraggeber zum Neuwert zu ersetzen. Leuchtmittel werden bei Funktionsuntüchtigkeit infolge normaler Abnutzung kostenlos von DM ausgetauscht.

(13)

Bei der Rückgabe durch den Auftraggeber behält sich DM das Recht vor, die Mietgegenstände innerhalb von fünf Arbeitstagen eingehend auf Schäden zu überprüfen und diese anzuzeigen. Stark verschmutzt zurückgebrachte Mietgegenstände werden auf Kosten des Auftraggebers gereinigt.

(14)

Vorzeitige Kündigung während der Mietdauer bei Dauerschuldverhältnissen:

Die folgenden Bestimmungen gelten für Verträge mit einer Vertragsdauer ab 14 Tagen. Für Verträge mit einer Mietdauer von weniger als 14 Tagen, ist eine vorzeitige Rückgabe und somit Vergünstigung der Mietgebühr ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages während der Vertragsdauer, ist eine 60 %ige Entschädigung des Materialanteils, eine 40 %ige Entschädigung des Transportanteils, und eine 30 %ige Entschädigung des Personalanteils vom Gesamtbetrag der dann noch offenen Restlaufzeit und der daraus offenen Mieten zu leisten. Eine Kündigung ist jedoch immer erst am Monatsende möglich.

(15)

DM kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis jederzeit lösen. Solche Gründe liegen insbesondere vor wenn der Auftraggeber gegen Bestimmungen des Vertrags verstößt, vereinbarte Teilzahlungen nicht fristgerecht leistet, die Mietgegenstände erheblich nachteilig bzw. schädigend gebraucht oder seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Zahl von Bühnenhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt wird.

Pausen werden von DM anhand des Arbeitsfortschritts angeordnet. Fehlende Helfer werden je nach angefallenem Aufwand berechnet.

(2)

Der Auftraggeber hat die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Stromanschlüsse zur Verfügung zu stellen und Gewähr dafür zu bieten, dass diese Anschlüsse nach DIN VDE 0100 installiert werden. An- und Abfahrt sowie Lademöglichkeiten müssen für einen 7,5 Tonner uneingeschränkt gewährleistet sein.

(3)

Sollte der Aufbau für DM durch Gründe die vom Auftraggeber verursacht wurden wesentlich erschwert oder unmöglich sein, hat DM das Recht den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn die vereinbarte Zahl von Bühnenhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist oder die An- und Abfahrt mit Lademöglichkeiten auf bzw. an die Bühne nicht vorhanden ist, die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustands der Bühne nicht gegeben oder bei Open Air Veranstaltungen kein hinreichender Regen- und Windschutz vorhanden ist. Bei aufkommenden Unwettern hat der Auftraggeber Open-Air Veranstaltungen nach Absprache mit dem Technischen Leiter von DM abzusagen oder abzubuchen. In diesen Fällen schuldet der Auftraggeber die gesamte Vergütung.

(4)

Bei Auslandsaufträgen hat der Auftraggeber anfallende Kosten für Fähren, Straßengebühren, Sonntagsfahrgenehmigungen, Carnet und deren Ausfertigung/Beantragung zu tragen.

§ 10 Haftung des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die Zeitpläne eingehalten werden können, wobei die jeweilige Auf- und Abbauphase bei Erstellung des Zeitplans bei DM erfragt werden können.

(2)

Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass unbefugte Personen vom Backstage-Bereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für Anlagen von DM ausgeht oder eine Gefahr der Anlagen für diese Personen bzw. das Publikum besteht. Insbesondere während der Auf- und Abbauphase haftet der Veranstalter dafür, dass Dritte sich nicht im Gefahrenbereich befinden.

(3)

Der Auftraggeber haftet für Abhandenkommen von Teilen und für Beschädigungen der Anlagen und Fahrzeuge (auch Privatfahrzeuge von DM – Mitarbeitern) von DM durch ihn, Bühnenhelfer sowie das Publikum oder

Randalierern. Es ist deshalb Sache des Auftraggebers dafür Sorge zu tragen, dass die Bühne, diverse Technikplätze und der Stellplatz der Fahrzeuge hinreichend geschützt sind.

Ferner haftet der Auftraggeber für die Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne, sollte diese nicht von DM gebucht sein. Die Haftung bezieht sich insbesondere auch auf Verletzung des Personals von DM.

§ 11 Rücktritt und Schadenersatz

(1)

Bei Rücktritt vom Auftrag durch den Auftraggeber ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, und zwar je nach Zeitpunkt des Rücktritts zwischen Auftragsbestätigung und Leistungserbringung:

bis 30 Tage vor Leistungserbringung à 30 % der Gesamtvergütung

bis 14 Tage vor Leistungserbringung à 40 % der Gesamtvergütung

bis 7 Tage vor Leistungserbringung à 50 % der Gesamtvergütung

bis 2 Tage vor Leistungserbringung à 80 % der Gesamtvergütung

am Tag der Leistungserbringung à 100 % der Gesamtvergütung

(2)

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung durch DM sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3)

DM haftet nicht für Schäden, die bei Überschreitung der zulässigen Lautstärke entstehen. Ebenso übernimmt DM keine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben bzw. für Nichtfunktionieren bei Koppelung mit Fremdequipment.

(4)

Alle Haftungsbeschränkungen von DM gelten auch gegenüber Dritten.

§ 12 Gewährleistung

(1)

DM leistet Gewähr, dass Produkte im Verkauf frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind, es sei denn, diese wurden vor Vertragsschluss dem Auftraggeber mitgeteilt. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum.

(2)

Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung, spätestens nach 2 Tagen, verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich gerügt werden. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Für Transportschäden übernimmt DM keine Gewähr.

(3)

Im Falle der Mängelrüge des Käufers hat dieser die schadhafte Ware DM zu überbringen. Die Ware ist sorgfältig zu verpacken und frachtfrei an DM zu senden.

(4)

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es DM frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Wandlungsanspruch und der Auftraggeber macht von diesem Gebrauch.

(5)

Hat der Auftraggeber die Sache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel ausgeschlossen. Wird die Sache auf Verlangen des Auftraggebers untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Sache, so hat der Auftraggeber die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 13 Künftige Änderungen der AGB

DM ist zur Änderung der AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nach Vertragsschluss berechtigt. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung nicht, so erlangen die Änderungen zum bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Der Auftraggeber wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in einer schriftlichen Mitteilung über die Änderungen gesondert hingewiesen.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1)

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DM und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch für Geschäfte mit ausländischen Auftraggebern.

(2)

Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von DM ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 01.06.2010)